



## Bürger gestalten ihre „Innere Stadt“ – Konferenzen an vier Samstagen in Halle

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK Halle 2025): Der Stadtplanungsprozess geht weiter

### Termine, Themen, Ablauf

**Samstag, 28. September 2013, 10 bis 17 Uhr**  
Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg,  
Hallescher Saal (über der Tulpe-Mensa)  
Universitätsring 5

#### Wohnen und Wohnumfeld

Was ist gut? Was stört? Was ist gewünscht?

In der ersten Arbeitsgruppe werden Themen des Wohnens und Wohnumfeldes im Mittelpunkt stehen. Dabei soll zunächst festgehalten werden, was als gut und erfreulich angesehen wird. Auf dieser Grundlage werden anschließend Probleme, Sorgen und Herausforderungen präsentiert. Hier können Bürger Fotos einreichen, die Positives und Negatives anschaulich machen. Die Gruppenarbeit richtet sich dann auf die Frage: Was müsste getan werden, damit die städtische Umwelt unseren Bedürfnissen und Wünschen noch besser entspricht? Abschließend stellen die Arbeitsgruppen in Anwesenheit der Vertreter der Stadt und der Presse ihre Ergebnisse im Plenum vor.

**Samstag, 16. November 2013, 10 bis 17 Uhr**  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

#### Innere Stadt und ihre Quartiere

In der zweiten Konferenz werden Fachleute aus der Verwaltung auf die Anforderungen und Wünsche eingehen, die in der ersten Konferenz formuliert wurden. Zudem werden Stadtentwicklungspläne in Bezug auf die „Innere Stadt“ und ihre Quartiere vorgestellt und in Arbeitsgruppen diskutiert. Themenschwerpunkte sind dabei: Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, bezahlbarer Wohnraum und spezielle Wohnbedarfe (Studenten; Familien; behindertengerechte Wohnungen; Wohnungen für Ältere) sowie Einkaufen und Dienstleistungen.

**Samstag, 7. Dezember 2013, 10 bis 17 Uhr**  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

#### Halle als Lebensort

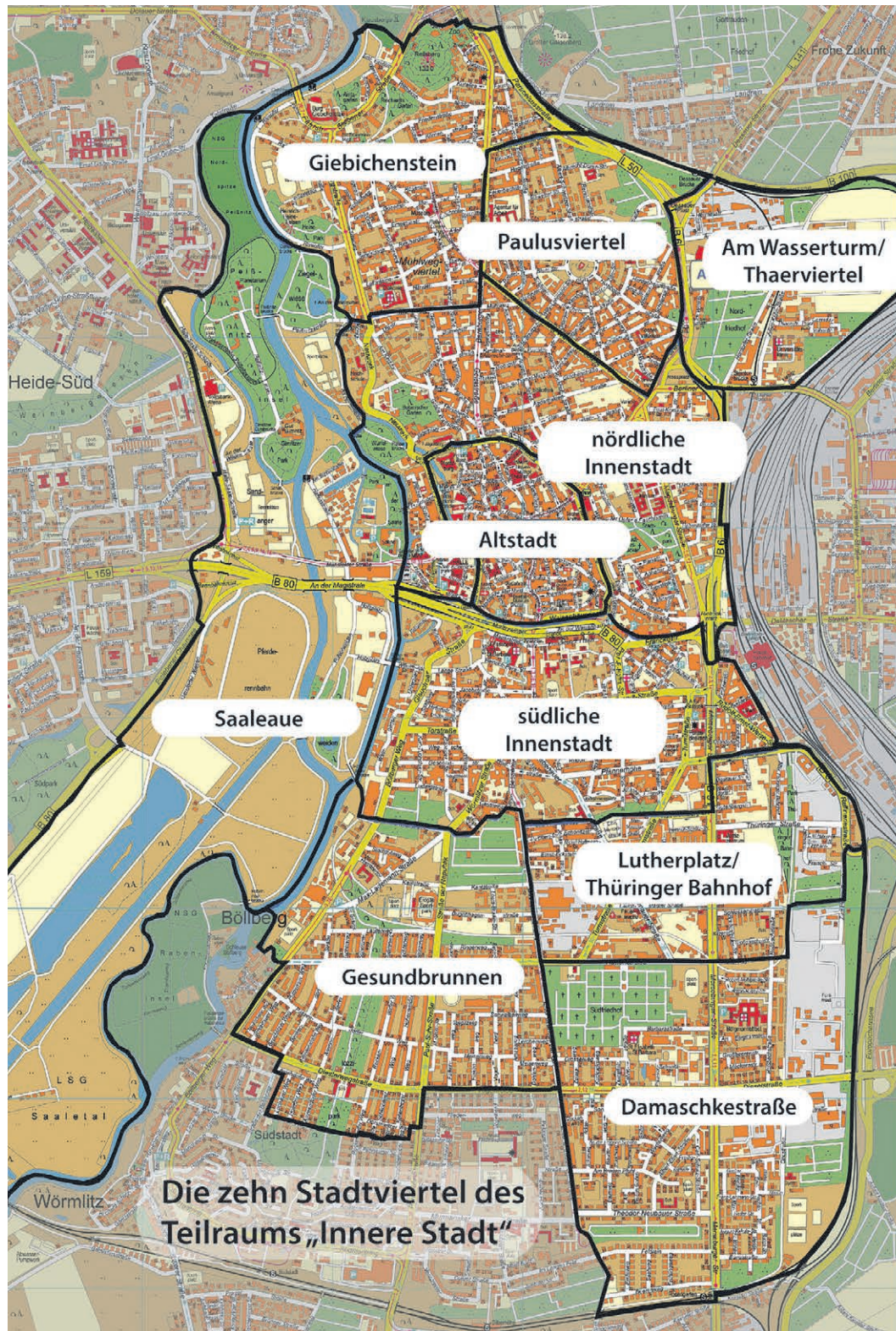
Akteure, Wege und Ziele der Stadtentwicklung

An diesem Tag wird an die Ergebnisse der beiden ersten Konferenzen angeknüpft. Nun richtet sich der Blick die Einbindung einer breiten Basis von Akteuren. Mögliche Beteiligte der Stadtentwicklung sind neben Politik und Verwaltung beispielsweise: Wohnungsgesellschaften und Unternehmen aus der Wirtschaft, Vereinigungen, die kreative Szene, Bürgerinitiativen, Kirchen und Bildungsträger.

**Samstag, 25. Januar 2014, 10 bis 17 Uhr**  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

#### Bürgervorschläge zur Stadtentwicklung

In drei Konferenzen haben Bürgerinnen und Bürger – im Austausch miteinander und mit der Stadtverwaltung – ihre Vorstellungen zur Entwicklung der „Inneren Stadt“ herausgearbeitet und Vorschläge formuliert. Am vierten Samstag sollen die von der Konferenz angesprochenen Akteure der Stadtentwicklung zu den Vorschlägen und ihrer Umsetzbarkeit Stellung nehmen. Daraufhin werden in thematischen Arbeitsgruppen die Ergebnisse festgehalten. Diese werden im Anschluss öffentlich zur Diskussion gestellt.



Die zehn Stadtviertel des Teilraums „Innere Stadt“

Ideen sind gefragt, wenn es bei den Bürgerkonferenzen um die oben dargestellten zehn Stadtviertel geht: Giebichenstein, Paulusviertel, Am Wasserturm/Thaerviertel, Nördliche Innenstadt, Altstadt, Südliche Innenstadt, Lutherplatz/Thüringer Bahnhof, Gesundbrunnen und Damaschkestraße sowie die angrenzende Saaleaue. Grafik: Stadt Halle (Saale)

In vier aufeinander aufbauenden Bürgerkonferenzen zum Teilraum der „Inneren Stadt“ in Halle geht die Integrierte Stadtentwicklungsplanung (ISEK Halle 2025) in die nächste Runde. „Die Stadt Halle (Saale) unterliegt einem ständigen Wandel. Die Bürgerinnen und Bürger können in den Bürgerkonferenzen ihre Vorstellungen über die Stadtentwicklung intensiv austauschen und damit zur nachhaltigen Stadtentwicklungsplanung beitragen. In thematisch geordneten Programmpunkten ist es zu den Bürgerkonferenzen möglich untereinander, sowie mit Fachleuten zu diskutieren.“, erklärt der Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt, Uwe Stäglin. Die Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung am Integrierten Stadtentwicklungskonzept „ISEK Halle 2025 – Bürger planen mit“ fand im Juni statt. Auch die dort gewonnenen Erkenntnisse werden in den vertieften Arbeitsprozess der kommenden Konferenzen einfließen. Der Teilraum „Innere Stadt“ (siehe Karte) umfasst die zehn Stadtviertel Giebichenstein, Paulusviertel, Am Wasserturm/Thaerviertel, Nördliche Innenstadt, Altstadt, Südliche Innenstadt, Lutherplatz/Thüringer Bahnhof, Gesundbrunnen und Damaschkestraße sowie die angrenzende Saaleaue. Die Bürger und Fachleute beraten in vier Sitzungen die Entwicklungspotentiale der „Inneren Stadt“ jeweils samstags von 10 bis 17 Uhr. Beginnend mit einer breiten Bestandsaufnahme in der ersten Sitzung

steht am Ende der Konferenzen eine dokumentierte „Bürgerplanung“. Die erste „Bürger-Planungswerkstatt“ findet am Samstag, dem **28. September**, ab 10 Uhr, in der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Hallescher Saal, Universitätsring 5 statt. Die Planungsarbeit zur „Inneren Stadt“ wird dann am **16. November** und **7. Dezember** fortgesetzt. Am **25. Januar 2014** enden die Bürgerkonferenzen mit der öffentlichen Vorstellung der Arbeitsergebnisse. „Die Bürgerkonferenzen für die ‚Innere Stadt‘ erweitern und ergänzen in neuer Form die in Planungsprozessen unserer Stadt bekannten Beteiligungsformen. Deshalb wird das Projekt von Wissenschaftlern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg begleitet.“, erklärt Uwe Stäglin. Federführend sind die beiden Soziologen Professor Dr. Reinhold Sackmann und Professorin Dr. Rosemarie Sackmann. Bisher wurden die am ISEK Halle 2025 interessierten Bürgerinnen und Bürger aus der kommunalen Bürgerumfrage 2012 und aus der Auftaktveranstaltung zu den Bürgerkonferenzen eingeladen, die sich zahlreich zur Teilnahme an den Bürgerkonferenzen bereitfinden. Interessierte aus den zehn Stadtvierteln des Teilraums „Innere Stadt“ können sich noch melden. Eine verbindliche Anmeldung ist erforderlich. Dazu kann eine entsprechende Anmeldung als E-Mail an [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de) erfolgen.

### Jung, tolerant und kreativ

HALLIANZ-Jugendfonds startet in die dritte Antragsrunde für junge hallesche Projekte. Bis zum **20. September** können Interessenten ihre Projektidee bei der Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis e.V. einreichen. Der HALLIANZ-Jugendfonds ist eine Initiative des lokalen Aktionsplans HALLIANZ für Vielfalt und fördert seit 2012 Projekte und Veranstaltungen von Jugendlichen, die in und um ihren Lebensraum dazu beitragen Demokratie, freiwilliges Engagement und ein tolerantes Miteinander zu unterstützen. Wäre die dritte Ausschreibung zum HALLIANZ-Jugendfonds eine Kontaktanzeige, würde diese vielleicht so lauten: „Erfahrene Förderer suchen junge, tolerante und kreative Hallenser zwischen 6 und 26 Jahren. Wir bieten: eine Förderung von bis zu 2 500 Euro, dazu kompetente Begleitung und Beratung. Wir suchen: Projekte, die in bzw. um Schule und Stadtteil stattfinden oder als Bürgerprojekte für ein tolerantes Miteinander werben.“

### Kinderkunst im Rathhof

Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren der Grundschule Hanoier Straße haben zusammen mit Künstlern des KinderKunstForums ihre eigenen Meisterwerke zum Thema Essen, Ess- und Lebenskultur geschaffen. „Q wie Kunst und kulinarisch“ heißt die Ausstellung, die jetzt in der ersten Etage des Rathhofes zu sehen ist. Von A wie Ameisenparaden basteln bis Z wie Zirkusluft schnuppern – die vielfältigen Kunstprojekte von „Max macht Oper“ machen’s möglich: Kinder aus Halle-Neustadt, der Silberhöhe und der Südstadt werden selbst zu Künstlern. An dem Projekt – Initiiert durch die Bürgerstiftung Halle haben sich bisher 13 Schulen und Kindereinrichtungen beteiligt. Mehr als 900 Kinder konnten in Workshops und Arbeitsgemeinschaften ihr kreatives Können beweisen. Ob beim Tanztraining, im Chor, in der Kunst AG oder beim Herstellen von Trickfilmen – die Kinder entdeckten immer auch ein unerkanntes Stück ihrer Selbst und wuchsen über sich hinaus.

**Ausstellung: „Q wie Kunst und kulinarisch“, Rathhof, Marktplatz 1, in der 1. Etage, 4. bis 26. September**

### Stadtwerke öffnen Denkmäler

Zum bundesweiten Tag des offenen Denkmals am Sonntag, dem **8. September**, öffnen auch die Stadtwerke Halle und die Hallesche Verkehrs AG (HAVAG) Denkmäler und Stätten, die sonst nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Zu besichtigen sind von 10 bis 18 Uhr rund um den Lutherplatz das Historische Technikzentrum, der Wasserturm Süd und der Abwasserkanal in der Huttenstraße. Im Stadtzentrum sind das Stadtbad und der Wasserturm Nord zu besichtigen. Im Stadtbad werden jeweils 12, 14 und 16 Uhr Führungen angeboten. Für Fans restaurierter Straßenbahnen und Busse öffnet das historische Straßenbahndepot in der Seebener Straße und bietet Rundfahrten mit den Oldtimern an.

**AMTSBLATT** der Stadt Halle (Saale)

**Herausgeber:** Stadt Halle (Saale), Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich:** Drago Bock, Pressesprecher  
Telefon: 0345 221 41 23, Fax 0345 221 40 27  
Internet: www.halle.de

**Redaktion:** Michael Roch (Ltg), Tel.: 0345 221 41 28, Daniela Polak Tel.: 0345 221 41 24

**Redaktion:** Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters, 06108 Halle (Saale), Marktplatz 1  
E-Mail: [amtsblatt@halle.de](mailto:amtsblatt@halle.de)

**Redaktionsschluss dieser Ausgabe:** 3. September 2013  
Die nächste Ausgabe erscheint am 18. September 2013, Redaktionsschluss: 9. September 2013

**Verlag:** Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 565 0; Fax: 0345 565 23 60  
Geschäftsführer: Bernd Preuß und Tilo Schelsky

**Anzeigenleitung:** Rainer Pfeil  
Tel.: 0345 565 21 16; 0345 565 23 60  
E-Mail: [anzeigen.amtsblatt@mz-web.de](mailto:anzeigen.amtsblatt@mz-web.de)

**Vertrieb:** MZZ - Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 565 23 69

**Druck:** Aroprint Druck- und Verlagshaus GmbH  
Hallesche Landstraße 111, 06406 Bernburg  
Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 14-täglich.

**Auflage:** 123.000 Stück.  
Der Abonnementspreis beträgt jährlich 55,- Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten innerhalb der Stadt Halle (Saale). Bestellungen nimmst der Verlag entgegen. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung.

**Zustellreklamationshotline:**  
[vertrieb.amtsblatt@mz-web.de](mailto:vertrieb.amtsblatt@mz-web.de)  
Telefon: 0345 565 21 16; Telefax: 0345 565-932 22-12



Weitere Informationen, Anmeldeformular, Ansprechpartner und Termine:

[www.halle.de](http://www.halle.de)

QR-Code für Smartphone



**Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung der Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates am 11. September 2013**

In der Bekanntmachung der Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates am 11. September 2013 im Amtsblatt vom 30. August 2013 wurden beide Tagesordnungen fehlerhaft als „nicht öffentlicher Teil“ bezeichnet. Die Tagesordnung wird daher nachfolgend noch einmal bekanntgemacht.

**Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates am 11. September 2013**

Am Mittwoch, dem 11.09.2013, 14 Uhr, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine **öffentliche/nicht öffentliche** Sondersitzung des Stadtrates statt.

**Einwohnerfragestunde**

Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse. Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung der Stadtratssitzung statt und beginnt 14:00 Uhr. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher

begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

**Tagesordnung - öffentlicher Teil****Einwohnerfragestunde**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift
- 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Bericht des Oberbürgermeisters
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Maßnahmeplan zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Stadt Halle (Saale) nach dem Hochwasser 2013  
Vorlage: V/2013/11938
- 7 Wiedervorlage
- 8 Anträge von Fraktionen und Stadträten

- 9 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 10 Mitteilungen
- 10.1 Notstandsmaßnahme zur Errichtung eines Damms entlang der Halle-Saale-Schleife
- 11 mündliche Anfragen von Stadträten
- 12 Anregungen
- 13 Anträge auf Akteneinsicht

**Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil**

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift
- 3 Bericht des Oberbürgermeisters

- 4 Beschlussvorlagen
- 5 Wiedervorlage
- 6 Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 7 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 8 Mitteilungen
- 9 mündliche Anfragen von Stadträten
- 10 Anregungen

**Harald Bartl**  
Vorsitzender des Stadtrates

**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

**Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten und -gemischen**

**Die Stadt Halle (Saale) als Untere Abfallbehörde gibt hiermit die Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten und -gemischen bekannt:**

**I. Allgemeinverfügung:**

Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm nach den Vorgaben gemäß der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird folgendes verfügt:

1. Klärschlammherzeuger (oder von diesen beauftragte Dritte), die Klärschlamm abgeben wollen, welche auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden sollen oder die für andere bodenbezogene Nutzungen vorgesehen sind, sind verpflichtet, diese vor der Abgabe auf perfluorierte Tenside (PFT) der ausgewählten Verbindungen von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) untersuchen zu lassen.
2. Die Annahme von Klärschlamm durch Betreiber von Anlagen, welche eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlamm (z.B. in Kompostierungsanlagen oder Anlagen zur Herstellung von Klärschlammgemischen) vorsehen, ist u.a. erst zulässig, nach dem vorhergehend eine Untersuchung der Klärschlammprobe auf PFT (PFOA und PFOS) erfolgt ist und die Prüfberichte zur Untersuchung vorliegen. Die jeweiligen Prüfberichte über die Untersuchungen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Für Betreiber vorgenannter Anlagen besteht diese Verpflichtung in Fällen wenn Klärschlamm, Klärschlammkomposte oder -gemische zur Aufbringung auf Böden im Sinne der AbfKlärV (§ 1 Abs. 1) oder für andere bodenbezogene Nutzungen, z.B. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen, vorgesehen sind.
3. Die Annahme von Klärschlamm durch Abnehmer (§ 7 Abs. 3 AbfKlärV) ist zulässig, nach dem zusätzlich zu den Nachweispflichten die Untersuchungen auf PFT durch den Verpflichteten (§ 7 Abs. 1 AbfKlärV) erfolgte und das Prüfergebnis der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde mit dem betreffenden Liefererschein nach Anhang 2 der AbfKlärV vorgelegt worden ist.
4. Klärschlamm, Klärschlammkomposte und -gemische dürfen zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen oder für andere bodenbezogene Nutzungen nur abgegeben oder angenommen werden, wenn die jeweilige Untersuchung von PFT nicht länger als zwei Jahre vor der vorgesehenen Abgabe bzw. Annahme zurückliegt. Die Probenahmen und Untersuchungen sind von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle vornehmen zu lassen. Die Prüfstelle kann von der zuständigen Behörde bestimmt werden.
5. Klärschlamm, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT-Gehalte von  $\geq 100 \mu\text{g/kg}$  TS (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind für bodenbezogene Nutzungen nicht geeignet. Der angeordnete Vorsorgewert von  $100 \mu\text{g/kg}$  TS (Summe: PFOA und PFOS) gilt als eingehalten, wenn dieser um nicht mehr als 25 % überschritten wird.
6. Die Nutzung von vorgenannten Klärschlamm zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte

Böden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen und landschaftsbaulichen Maßnahmen ist bei Überschreitung vorgenannter (Vorsorge-) Wertes nicht zulässig.

7. Klärschlamm, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Analyseergebnissen den vorgenannten Wert von  $100 \mu\text{g/kg}$  TS – zuzüglich Toleranz von 25 % – überschreiten, sind durch thermische Behandlung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung in dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen zuzuführen.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
9. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

**II. Begründung:**

Die getroffenen Anordnungen betreffen stoffbezogene Klärschlamm im Sinne der Begriffsbestimmungen über Klärschlamm gemäß § 2 Abs. 2 der AbfKlärV. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten danach auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen geeigneten Stoffen gemäß Düngemittelverordnung (DüMV). Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.

Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm wurde auf Grund von § 7 (3) des KrWG und in Umsetzung der AbfKlärV sowie zur Einhaltung der materiellen Anforderungen des Bodenschutzes gemäß der BBodSchV für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlamm der i.R. stehende Vorsorgewert für PFT angeordnet.

Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen – hier Klärschlamm, Klärschlammkomposte und -gemische - ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt danach ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Die nach § 11 Abs. 2 KrWG erlassene AbfKlärV gibt zur Umsetzung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen vor, dass Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 1 der AbfKlärV auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden dürfen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Im Übrigen gelten für das Aufbringen von Klärschlamm nach der AbfKlärV auch die Bestimmungen des Düngemittelrechts (DüG und DüMV) entsprechend.

Nach der AbfKlärV erfolgt die Aufbringung von Klärschlamm auf Böden schadlos, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Abfälle und dem Ausmaß der Verunreinigungen sowie von der Art der Verwertung keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind. Hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und dem Ausmaß von Verunreinigungen sind nach §§ 3 und 4 der AbfKlärV zur Bewertung von Klärschlamm umfangreiche Untersuchungen von anorganischen und organischen Parametern vorgegeben, um prüfen zu können, ob unter Berücksichtigung der Einhaltung der Vorgabewerte eine vorgesehene Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden schadlos und somit zulässig ist und insofern zu erwarten ist, dass das Wohl der

landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden geboten ist. Die angeordneten Untersuchungen und Begrenzungen von PFOA und PFOS im Klärschlamm auf  $100 \mu\text{g/kg}$  TS sind weiterhin geboten, weil bei einer vorgesehenen Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden zusätzlich zu den Regelungen gemäß AbfKlärV die Bestimmungen des Düngemittelrechts (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV) ergänzend anzuwenden sind. Danach gelten in allen Fällen der Aufbringung von Klärschlamm als Düngemittel die Vorgaben nach dem DüG (§ 1) und der DüMV. Nach Anhang 2, Tabelle 1, Ziff. 1.4...Schadstoffe, der DüMV ist die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden zulässig, sofern u.a. der im Klärschlamm gemessene (Grenz-) Wert für PFT (Summe: PFOA und PFOA) von  $0,1 \text{ mg/kg}$  TS nicht überschritten wird. Eine Untersuchung und Begrenzung von PFT gemäß Anordnung ist für diese Fälle nach den Vorgaben der DüMV unerlässlich, weil diese nicht in der AbfKlärV enthalten sind.

Die getroffenen Anordnungen zur Untersuchung und Begrenzung von PFT in Klärschlamm sind auch in den Fällen von bodenbezogenen Nutzungen von Klärschlamm begründet, sofern diese außerhalb von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden auf oder in Böden auf- und eingebracht werden sollen. Die Anordnungen erfolgten deshalb – zweitens – für weitere Fälle von bodenbezogenen Nutzungen, wie z.B. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen, um die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 12 (2) der BBodSchV zu vermeiden. Dazu Folgendes: In der Praxis ist davon auszugehen, dass Betreiber von Anlagen – z.B. von Kompostierungsanlagen oder zur Herstellung von Klärschlammkomposten oder -gemischen – angenommen Klärschlamm lagern und/oder behandeln und danach die i.R. stehenden Klärschlamm für Rekultivierungsvorhaben oder Maßnahmen im Landschaftsbau selbst extern nutzen oder zur Nutzung an Dritte abgeben. Im Rahmen dieser bodenbezogenen Nutzungen von Klärschlamm sind die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden nach den Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV zu beachten. Danach hat derjenige, der auf den Boden einwirkt oder einwirken lässt, die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen („Vorsorgepflicht“ gemäß § 7 Satz 1 BBodSchG). Bei jedem Rekultivierungsvorhaben sind folglich die materiellen Festsetzungen des Bodenschutzrechts einzuhalten, insbesondere die sich aus § 6 des BBodSchG an das „Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ ergebende Verordnungsermächtigung, die durch die BBodSchV erfüllt wurde.

Nach § 3 (1) Nr. 1 BBodSchG findet dieses Gesetz auf schädliche Bodenveränderungen Anwendung, soweit Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das Aufbringen von Abfällen, hier Klärschlamm, auf Böden nicht ausreichend zum Schutze des Bodens regeln. Enthalten die spezielleren Regelungen anderer Rechtsbereiche – wie die der AbfKlärV – keine ausreichenden Maßstäbe zum Schutze des Bodens, so entfaltet das Bodenschutzrecht eine Auffangfunktion in § 3 (1) des BBodSchG.

Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen gemäß § 12 (1) der BBodSchV nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen auf oder in Böden auf- und eingebracht werden, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen. Diesen Anforderungen folgend ist nach Absatz 2 des § 12 der BBodSchV eine bodenbezogene Nutzung von Klärschlamm durch das Auf- oder Einbringen auf und in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bo-

den- schicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbar- machung zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalt und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bodenschutzgesetzes und nach § 9 der BBodSchV nicht hervorgerufen wird.

Nach § 9 Abs. 1 der BBodSchV sind schädliche Bodenveränderungen in der Regel nicht zu besorgen, wenn

1. die nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV vorgegebenen „Vorsorgewerte“ nicht überschritten werden und
2. keine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen im Boden erfolgt, die auf Grund ihrer kreberzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Nach § 9 (1) Nr. 2 der BBodSchV ist demzufolge dann vom Entstehen schädlicher Bodenveränderungen auszugehen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen im Boden erfolgen kann, welche auf Grund ihrer Eigenschaften – wie hier PFT – in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Die getroffenen Anordnungen sind insofern für diese Fälle von bodenbezogenen Nutzungen die speziellen Regeln, welche gemäß Vorsorgeanforderungen (§ 10 Abs. 2 BBodSchV) zum Schutze des Bodens anzuwenden sind, weil andere Maßstäbe und Vorsorgewerte im Fachrecht fehlen.

Sogenannte „andere Schadstoffe“ nach § 9 (1) Nr. 2 BBodSchV sind z.B. Stoffe wie PFOA und PFOS. Für diese Stoffe sind gemäß AbfKlärV und nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV keine Stoffkonzentrationen für bodenbezogene Nutzungen vorgegeben. In Fällen von bodenbezogenen Nutzungen von Klärschlamm, welche i.d. Regel PFT enthalten, können insofern ohne die aus Vorsorgegründen getroffenen Anordnungen schädliche Bodenveränderungen durch diese (PFT-) Stoffe hervorgerufen werden, welche zu vermeiden sind.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sowie unter dem abfallrechtlichen Aspekt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm wird im Land Sachsen-Anhalt eine an der Vorsorge orientierte Herangehensweise praktiziert.

Die getroffene Anordnung, dass bei einer Überschreitung des Vorsorgewertes von 25 % dieser noch als eingehalten gilt, begründet sich, um Messabweichungen in den Untersuchungen von PFOA und PFOS aus der Stoffgruppe von PFT Rechnung zu tragen.

Die Überschreitung des Vorsorgewertes gilt als nachgewiesen, wenn die ermittelten Gehalte aus der Summe von PFOA und PFOS um mehr als 25 % über dem angeordneten Vorsorgewert liegen. Nach Untersuchung- und Forschungsergebnissen über PFT und deren chemischer Verbindungen sowie nach der in anderen Bundesländern angewandten Praxis von Anordnungen zur Begrenzung von PFT in Klärschlamm ist bei dem hier festgelegten Vorsorgewert im Einzelfall von einem notwendigen und ausreichenden Schutz des Bodens und der Gesundheit von Menschen auszugehen.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Halle (Saale), den 25. Juli 2013



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

*(Handwritten signature)*  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister